

## MERKBLATT FÜR ASYLBERECHTIGTE UND KONVENTIONSFLÜCHTLINGE

Sie sind endlich, oft nach langer Wartezeit, anerkannt. Ich freue mich darüber mit Ihnen. Hier etwas an Informationen zu Ihren Rechten:

1. Die Ausländerbehörde muß Ihnen einen "blauen Flüchtlingspass" (Reiseausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention) ausstellen. In den Pass wird eine "Rückkehrberechtigung" nach Deutschland aufgenommen. Achten Sie darauf, dass diese immer gültig ist, wenn Sie das Bundesgebiet verlassen!  
Sie erhalten nun zunächst eine auf drei Jahre **befristete Aufenthaltserlaubnis**.  
Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt **gebührenfrei** (§ 52 Absatz 3 Aufenthaltsverordnung).  
Natürlich können Sie sich dann mit Ihrem Flüchtlingspaß sowohl in der Bundesrepublik, als auch im Ausland (außer dem Verfolgerstaat) ziemlich frei bewegen: Die meisten westeuropäischen Staaten und viele Mitgliedstaaten des Europarates verlangen von anerkannten Flüchtlingen mit deutschem Reiseausweis kein Visum. Auch in den sog. "Schengen-Staaten" können Sie sich bis zu drei Monate aufhalten, so lange Sie eine deutsche Aufenthaltsgenehmigung haben. Andere Staaten allerdings verlangen ein Visum. Vor einer Reise ins Ausland müssen Sie sich beim Konsulat unbedingt erkundigen, ob Sie ein Visum benötigen oder nicht.
2. Als anerkannter Flüchtling dürfen Sie auch **erwerbstätig** sein. Erwerbstätigkeit bedeutet sowohl selbständige als auch unselbständige Tätigkeit. Dies muß Ihnen die Ausländerbehörde in Ihrer Aufenthaltserlaubnis bestätigen. Mit dem "Arbeitsamt" haben Sie nichts mehr zu tun. Zusätzliche Arbeitserlaubnisse sind abgeschafft.
3. Wenn Sie einen **Ehegatten** oder **minderjährige Kinder** im Ausland haben, dürfen diese nunmehr, zu Ihnen in die Bundesrepublik ziehen. Allerdings sollte vor der Einreise ein Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft) beantragt werden. Nach Einreise können diese Familienangehörigen ebenfalls anerkannt werden, wenn sie **unverzüglich** einen Asylantrag stellen und wenn der Status des bereits hier lebenden Ehegatten/Elternteils nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist. Sollten Sie deswegen Zweifel haben, lassen Sie sich bitte beraten! Nicht selten kommt es nämlich vor, dass neu eingereiste Familienangehörige einen Asylantrag (Familienasyl) stellen und dann zur großen Überraschung die Asylanerkennung des schon hier befindlichen Familienangehörigen widerrufen wird.
4. Sie haben auch Anspruch auf Teilnahme an einem **Integrationskurs**. Das sind Kurse, in denen Sprache und Informationen über das System der Bundesrepublik vermittelt werden. Zur Teilnahme müssen Sie einen Antrag stellen. Zuständig dafür ist auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ein Antragsformular und weitere Informationen erhalten Sie z. B. im Internet auf der Seite [www.bamf.de](http://www.bamf.de) oder bei Ihrer Ausländerbehörde.
5. Sie können auch Leistungen nach dem **Bundesausbildungsförderungsgesetz** zum Studium erhalten, wenn Sie nicht genügend eigenes Einkommen haben und studieren wollen.
6. Sofern Sie Kinder in Deutschland haben, haben Sie Anspruch auf **Kindergeld**. Auch rückwirkend, bis zu vier Jahren. Wenn Sie in der Vergangenheit Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten hatten, wird sich allerdings das Sozialamt das Kindergeld für den Zeitraum, in dem Sie Leistungen erhielten, von der Kindergeldstelle auszahlen lassen. Wenn Sie während Ihres Asylverfahrens keinen Antrag auf Kindergeld gestellt hatten, dann müssen Sie dies spätestens jetzt sofort tun.
7. Sie können nunmehr auch **Erziehungsgeld** erhalten, wenn Sie Kinder im entsprechenden Alter haben. Auch hierzu muss sofort ein Antrag gestellt werden.
8. In vielen anderen Dingen sind Sie jetzt ebenfalls Deutschen gleichgestellt:  
Vom Arbeitsamt können Sie unter gewissen Voraussetzungen "**Berufsausbildungsbeihilfe**" erhalten.  
Sie haben spätestens jetzt Anspruch auf Erteilung eines "**Wohnberechtigungsschein**", wenn Sie unter bestimmten Einkommensgrenzen liegen. Hiermit können Sie leichter an preisgünstige Wohnungen kommen.  
Sollten Sie noch in einem Übergangwohnheim oder einem Asyllager wohnen, so kann man Sie nunmehr hierzu nun endgültig nicht mehr zwingen. Auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen, muß Ihnen eine **Wohnung** bezahlt werden, die Sie auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden haben, sofern die Miete bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreitet. Vor Anmietung einer Wohnung sollten Sie aber immer den Sozialleistungsträger fragen.
9. Für Kinder, die nach der Anerkennung in Deutschland geboren sind, muss spätestens ein Jahr nach der Geburt der Asylantrag gestellt werden, damit diese auch "**Familienasyl**" erhalten. Aber Achtung: Auch hier gilt, dass dann überprüft wird, ob Ihr Status nicht zu widerrufen ist. Wenn Ihre Anerkennung schon länger zurückliegt, besser vorher Rechtsrat einholen.

10. Das **Staatsbürgerschaftsrecht** ist geändert und eine Einbürgerung ist erleichtert worden: Flüchtlinge und Staatenlose können nunmehr nach sechs Jahren eingebürgert werden, wenn weitere Voraussetzungen (z. B. kein Bezug von Sozialleistungen!) vorliegen (Ermessenseinbürgerung). Nach acht Jahren Aufenthalt haben Sie sogar Anspruch auf Einbürgerung, wiederum müssen weitere Voraussetzungen vorliegen.  
In Deutschland geborene Kinder werden durch Geburt Deutsche, wenn sich ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt hier seit acht Jahren rechtmäßig aufgehalten hat (das Asylverfahren gilt bei Anerkannten als rechtmäßiger Aufenthalt). Im Zeitpunkt der Geburt muß dieser Elternteil aber zusätzlich im Besitz der Niederlassungserlaubnis sein. In diesem Fall braucht für das Kind natürlich kein Asylantrag gestellt werden.  
**Ganz wichtig:** Von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen wird nicht mehr verlangt, dass sie ihre Heimatstaatsangehörigkeit aufgeben. Diese Personen können also, wenn die zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen vorliegen, eingebürgert werden, ohne Kontakt mit den Heimatbehörden aufnehmen zu müssen. Die Kinder von Asylberechtigten müssen auch nicht mit dem 18. Lebensjahr eine Entscheidung darüber treffen, ob sie die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen oder nicht.
11. Die Anerkennung ist allerdings zunächst nur auf Zeit erfolgt. Drei Jahre nach Anerkennung muß das zuständige "Bundesamt für Migration und Flüchtlinge" überprüfen, ob die Asylgründe fortbestehen. Wenn es z. B. positive Veränderungen im Verfolgerland gegeben hat, kann das ein Grund sein, vom Wegfall der Anerkennungsgründe auszugehen.  
Geht das Bundesamt vom Fortbestehen der Fluchtgründe aus, teilt es dies der Ausländerbehörde mit.  
Geht das Bundesamt davon aus, dass die Fluchtgründe weggefallen sind, teilt es dies dem Ausländeramt mit und leitet ein Widerrufsverfahren ein. Im Rahmen dieses Widerrufsverfahrens muß man Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.  
Da dies neue gesetzliche Vorschriften sind, kann der genaue Ablauf des Überprüfungsverfahrens noch nicht im einzelnen vorhergesagt werden. Das gleiche gilt für die Frage, wie lange das Bundesamt für seine Entscheidung braucht.  
Spätestens dann, wenn ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde, sollten Sie unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.
12. Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt, dass kein Widerrufsverfahren eingeleitet wird, muß Ihnen die Ausländerbehörde jetzt einen unbefristeten Aufenthaltstitel, eine **Niederlassungserlaubnis** erteilen. Hat das Bundesamt allerdings noch nicht entschieden, ob ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden wird oder läuft hierüber noch ein Verfahren, darf die Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren nicht erteilt werden. Sollte das Überprüfungsverfahren oder ein Widerrufsverfahren beim Bundesamt länger dauern, **muß** die Ausländerbehörde Ihnen dann allerdings zumindest die **befristete Aufenthaltserlaubnis verlängern**. Lassen Sie sich nicht über längere Zeit nur mit einer "Fiktionsbescheinigung" abspeisen. Sollte eine Ausländerbehörde nicht zumindest zeitnah über die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis entscheiden, ist zur Untätigkeitsklage zu raten.  
Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollends klar ist, wie die Abstimmung zwischen Ausländerbehörde und Bundesamt genau vonstatten geht, muß derzeit der Rat gegeben werden, vorsorglich vor der Beantragung einer Niederlassungserlaubnis fachlichen Rat einzuholen.  
Das Gesetz sieht alternativ nämlich noch eine weitere Möglichkeit für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vor. Dies dauert allerdings länger: Personen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (dazu zählen auch anerkannte Flüchtlinge) können nämlich nach sieben Jahren Aufenthalt ohne Befassung des Bundesamtes eine Niederlassungserlaubnis erhalten. In die Zeit des Aufenthalts wird die Dauer des Asylverfahrens eingerechnet. Es kann ratsam sein, diesen Weg zu wählen und mit dem Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis bis dahin zu warten. Auch in diesen Fällen allerdings, ist Rechtsrat angezeigt.

**Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Asylanerkennung auch erlöschen kann. Sie dürfen unter gar keinen Umständen eine Reise in das Verfolgerland unternehmen oder sich einen Paß von der Botschaft des Verfolgerstaates ausstellen lassen – auch nicht für anerkannte Familienangehörige! In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen Ausländerbehörden aufgrund von Reisen in das Herkunftsland oder aufgrund von Passausstellungen die Rückgabe des Konventionspasses einfordern mit der Begründung, die Anerkennung sei erloschen. Sollte ein solcher Fall bei Ihnen vorliegen, müssen Sie dringend anwaltliche Hilfe suchen. Sie sollten allerdings auch wissen, dass das Erlöschen der Asylanerkennung nicht automatisch auch das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zur Konsequenz hat. Hierüber muss die Ausländerbehörde in einem gesonderten Verfahren entscheiden.**